

<p>1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</p> <p>Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover</p>	<p>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</p> <p>DEBTI-33084/24-1</p>
<p>3 Inhaber (vertraulich)</p> <p>DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg</p>	<p>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 04.11.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 03.11.2027 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit</p>
<p>1 Wichtige Hinweise</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.</p> <p>Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.</p> <p>Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.</p>	<p>5 Datum und Registriernummer des Antrags</p> <p>17.07.2024</p> <p>6 Warennummer</p> <p>6307 9010 00 **** * 0</p> <p>19% EUST 12% Zoll</p>

7 Warenbezeichnung

Polsterset für Knieorthesen, sog. DONJOY® Neopren Kondylenpolsterset, Foto siehe Anlage,

- Warenezusammenstellung, bestehend aus vier Polstern und zwei Überzügen aus Spinnstoffen sowie zwei Polstern aus Weichkautschuk,
- in einem Polybeutel für den Einzelverkauf aufgemacht und zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs zusammengestellt,
- Polster aus Weichkautschuk:
 - oval, in den Abmessungen von: ca. 9 cm x 6,5 cm; jeweils mit einer Dicke von ca. 8 mm,
 - aus einem zweilagigen Flächenerzeugnis des Kapitels 40, laut Untersuchungsergebnis:
 - bestehend aus einer Lage aus einem gerauten Kettengewirke aus synthetischen Chemiefasern und einer Lage aus Zellkautschuk (laut Antrag Neopren),
 - mit einem Quadratmetergewicht von ca. 1765 g,
 - mit einem Anteil an Spinnstoffen von weniger als 50 GHT,
- Polster aus Spinnstoffen:
 - oval, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten, somit konfektioniert, in den Abmessungen von: ca. 9 cm x 6,5 cm; mit einer Dicke von ca. 5 mm (2 x) bzw. 6 mm (2 x),
 - aus einem zweilagigen Flächenerzeugnis der Position 5906, laut Untersuchungsergebnis:
 - bestehend aus einer Lage aus einem dichten, gerauten Kettengewirke aus synthetischen Chemiefasern und einer Lage aus Zellkautschuk (laut Antrag Neopren),
 - mit einem Quadratmetergewicht von ca. 1073 g bzw. ca. 1278 g,
- Überzüge:
 - aus einseitig gerauten Gewirken aus Spinnstoffen,
 - flachliegend oval, entsprechend der Form der Polster gearbeitet; in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten, u. a. damit konfektioniert,
 - entlang des Randes mit einem elastischen Band eingefasst,
- dienen laut Antrag als Polster bzw. deren Überzüge für Knieorthesen der Position 9021, weisen jedoch keine objektiven Beschaffenheitsmerkmale zur ausschließlichen bzw. hauptsächlichen Verwendung an Knieorthesen auf, somit keine Ware der Position 9021,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang bestimmen die Waren aus Spinnstoffen (Gewirke) den Charakter der Warenezusammenstellung.

"Andere konfektionierte Ware (Polsterset für Knieorthesen), aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

Art. Nr.: 25-0271-0-00000

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 59 / Anm 5 a) 1. Anstrich Kap 59 / Anm 5 a) 2. Anstrich Kap 59 / Anm 5 Abs 2 Kap 59 / Anm 1 Kap 63 / Anm 7 a) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 01.11.2024 Bank

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist. Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben. Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

